

**End User Lizenzvertrag für Software der
Dr. Fritz Faulhaber GmbH & Co. KG**

zwischen

- (1) **Dr. Fritz Faulhaber GmbH & Co. KG**, Faulhaberstraße 1, 71101 Schönaich
– nachfolgend "FAULHABER" –

und

- (2) Ihnen als Anwender
– nachfolgend "Lizenznehmer" –

Die Parteien zu (1) und (2) werden nachfolgend auch gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

VORBEMERKUNG

- (A) FAULHABER konstruiert Antriebssysteme und stellt diese her. Zudem hat FAULHABER verschiedene Softwareprodukte entwickelt. Beispielsweise ermöglicht der "FAULHABER Motion Manager" (nachfolgend "**Motion Manager**") die Inbetriebnahme und Konfiguration von FAULHABER Antriebssystemen. Einzelheiten ergeben sich – soweit vorhanden – aus dem zum jeweiligen Softwareprodukt gehörigen Handbuch. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, wird das Softwareprodukt dem Lizenznehmer ohne zusätzliche Vergütung als Ergänzung zu anderen von FAULHABER angebotenen Hard- und Softwareprodukten zur Verfügung gestellt.
- (B) Der Lizenznehmer beabsichtigt ein oder mehrere Softwareprodukt(e) in seinem Unternehmen einzusetzen. FAULHABER ist dazu bereit, dem Lizenznehmer zu den Bedingungen dieses End User Lizenzvertrags für Software der Dr. Fritz Faulhaber GmbH & Co. KG (nachfolgend "**Vertrag**") an dem bzw. den Softwareprodukten Nutzungsrechte einzuräumen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 2.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Überlassung eines oder mehrerer der in Absatz (2) aufgeführten Softwareprodukte (nachfolgend "**Lizenzgegenstand**") und die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte durch FAULHABER an den Lizenznehmer.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrags betreffen die nachfolgend aufgeführten Kategorien von Lizenzgegenständen, inklusiv dazugehöriger Handbücher, sofern vorhanden:
 - a) Motion Manager mit dazugehöriger Benutzerdokumentation;
 - b) Programmierbibliotheken;
 - c) Firmware;
 - d) Ablaufprogramme.
- (3) Nicht Gegenstand dieses Vertrags sind insbesondere folgende Leistungen:
 - a) Installation oder sonstige Einrichtung des Lizenzgegenstands beim Lizenznehmer;
 - b) etwaige individuelle Einstellungen von variablen Parametern des Lizenzgegenstands entsprechend den Anforderungen des Lizenznehmers (Customizing);
 - c) individuelle Programmerweiterungen für den Lizenznehmer (individuelle Modifikationen);
 - d) Anpassungen von Schnittstellen an die Bedürfnisse des Lizenznehmers;
 - e) Einweisung und Schulung der Programmbenutzer des Lizenznehmers;
 - f) Pflege des Lizenzgegenstands, insbesondere Lieferung neuer, zukünftiger Versionen.

§ 2

Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte

- (1) Alle Rechte am Lizenzgegenstand stehen ausschließlich FAULHABER oder ihren Lizenzgebern zu. Dem Lizenznehmer stehen am Lizenzgegenstand ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte zu.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Lizenzgegenstand und die zugehörigen Dokumente, einschließlich zukünftiger Versionen urheberrechtlich geschützt sind und nach Maßgabe des § 6 Vertrauliche Informationen sowie Geschäftsgeheimnisse von FAULHABER darstellen.

- (3) Soweit in Absatz (4) nicht anders geregelt, räumt FAULHABER dem Lizenznehmer die folgenden Nutzungsrechte am Lizenzgegenstand ein:
- a) FAULHABER räumt dem Lizenznehmer das räumlich und zeitlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht ein, den Lizenzgegenstand für die eigenen Zwecke und für die Zwecke des Kunden des Lizenznehmers bestimmungsgemäß nach Maßgabe der folgenden Absätze zu nutzen.
 - b) Dieses Recht umfasst die Installation des Lizenzgegenstands sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen des installierten Lizenzgegenstands sowie das Speichern des Lizenzgegenstands im Arbeitsspeicher der Hardware, auf dem der Lizenzgegenstand installiert ist. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, den Lizenzgegenstand zu bearbeiten oder sonst zu verändern, es sei denn, dies ist in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet.
 - c) Vervielfältigungen des Lizenzgegenstands sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Lizenznehmer darf vom Lizenzgegenstand Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang und in unveränderter Form anfertigen, und zwar insbesondere auch im Rahmen seiner normalen Sicherung der Systemumgebung.
 - d) Der Lizenznehmer ist zur Übertragung des Lizenzgegenstands berechtigt, wenn (i) der Lizenznehmer den Lizenzgegenstand gemeinsam mit originalen Hardwarekomponenten von FAULHABER weitergibt, (ii) die Weitergabe des Lizenzgegenstands für den Dritten unentgeltlich erfolgt, (iii) der Lizenznehmer sicherstellt, dass dem Dritten keine weitergehenden Rechte an dem Lizenzgegenstand eingeräumt werden als dem Lizenznehmer nach diesem Vertrag zustehen und (iv) dem Dritten mindestens die in Bezug auf den Lizenzgegenstand bestehenden Pflichten dieses Vertrags auferlegt werden. Als Dritte gelten auch solche Unternehmen, die i. S. d. § 15 AktG mit dem Lizenznehmer verbunden sind.
 - e) FAULHABER ist berechtigt, den Lizenzgegenstand ohne vorherige Ankündigung zu aktualisieren, z. B. um Fehler zu beheben oder Funktionen zu verbessern oder zu erweitern. Ersetzt die aktualisierte Version den zuvor überlassenen Lizenzgegenstand, so unterliegt diese ebenfalls den Bestimmungen dieses Vertrags.
 - f) Der Lizenznehmer darf den Lizenzgegenstand nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung und nur dann für den produktiven Betrieb nutzen, wenn der Lizenzgegenstand für den konkreten Anwendungsfall qualifiziert ist. "**Produktiver Betrieb**" bedeutet die Ansteuerung des jeweiligen durch FAULHABER hergestellten Antriebssystems durch den Lizenzgegenstand im laufenden Betrieb der Anwendung im konkreten Einsatzbereich des Lizenznehmers, allein oder in Kombination mit weiteren Komponenten eines Gesamtsystems. Die

Qualifizierung für den konkreten Anwendungsfall setzt insbesondere voraus, dass entsprechende Tests in der Produktivumgebung in ausreichender Weise erfolgreich durchgeführt wurden und für den konkreten Anwendungsfall bestehende rechtliche Vorgaben und Anforderungen bei der Nutzung vom Lizenznehmer vollständig erfüllt werden (z. B. internationale Standards und Normen). Dies gilt insbesondere für den Einsatz zu medizintechnischen und militärischen Zwecken sowie in sicherheitskritischen Bereichen (z. B. im Bereich der Luft- und Raumfahrt sowie zur Steuerung kerntechnischer Anlagen).

- g) Der Lizenznehmer hat gegen FAULHABER keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes oder der Quellcodedokumentation. Abweichend hiervon ist der Quellcode des Lizenzgegenstands Bestandteil der Nutzungseinräumung, soweit dies in diesem Vertrag (insbesondere in Abs. 4 unten) ausdrücklich bestimmt wird.
 - h) Soweit der dem Lizenznehmer von FAULHABER überlassene Lizenzgegenstand Open-Source Software oder Software enthält, für die FAULHABER nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt (nachfolgend "**Drittsoftware**"), gelten zusätzlich und vorrangig die Nutzungsregelungen, denen diese Drittsoftware unterliegt. Die innerhalb eines Lizenzgegenstands jeweils verwendete Drittsoftware, die auf die Drittsoftware anwendbaren Lizenzbedingung(en) sowie eventuell vorhandene Urhebervermerke sind jeweils im dazugehörigen Handbuch genannt oder werden dem Lizenznehmer mit der Auslieferung des Lizenzgegenstands in einer separaten Datei zum Download zur Verfügung gestellt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die jeweiligen Lizenzbedingungen einzuhalten. Im Fall der Verletzung dieser Lizenzbedingungen durch den Lizenznehmer sind neben FAULHABER auch die Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.
- (4) Die Nutzungsrechte gemäß Absatz (3) werden für die nachfolgend genannten Lizenzgegenstände wie folgt ergänzt bzw. modifiziert:
- a) Motion Manager
 - aa) Die bestimmungsgemäße Verwendung des Motion Managers ergibt sich – soweit vorhanden – aus der jeweils aktuellen Version des zugehörigen Handbuchs, das auf der Webseite von FAULHABER zur Verfügung gestellt wird.
 - bb) Der Motion Manager darf nur verwendet werden, wenn der Lizenznehmer sicherstellt, dass bei dessen Verwendung keine Verletzung oder Schädigung der Gesundheit und keine Gefahr materieller Schäden für Sachwerte (z. B. Anlagen) möglich ist.

- cc) Der Lizenznehmer darf den Motion Manager nicht im produktiven Betrieb verwenden. Klarstellend halten die Parteien fest, dass eine solche Verwendung keine bestimmungsgemäße Nutzung des Motion Managers darstellt. Dasselbe gilt für die Verwendung zur Ansteuerung von Antriebssystemen, die nicht durch FAULHABER hergestellt wurden, sowie die Verwendung zur Ansteuerung von Antriebssystemen, die zwar durch FAULHABER hergestellt wurden, die aber nicht in der Programmbeschreibung aufgeführt sind. Abweichend hiervon gilt, dass im Motion Manager enthaltene Ablaufprogramme zur Verwendung im produktiven Betrieb angepasst und genutzt werden dürfen, sofern diese gemäß Absatz (3)f) in der Anwendung qualifiziert wurden.
 - dd) Das Dekompilieren sowie sonstige Arten des Reverse Engineering sind grundsätzlich unzulässig. Hiervon ausgenommen ist das Recht des Lizenznehmers, das Funktionieren des Motion Managers zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er nach Maßgabe dieses Vertrags berechtigt ist (§ 69d Abs. 3 UrhG). Zudem ist der Lizenznehmer abweichend von Satz 1 zur Dekompilierung zu Zwecken der Herstellung eines interoperablen Programms ausschließlich unter den Bedingungen des § 69e Abs. 1 und in den Schranken des § 69e Abs. 2 UrhG berechtigt. Die vorstehenden Rechte bestehen nur, wenn der Lizenznehmer vor jeder derartigen Handlung die von ihm benötigten Informationen bei FAULHABER angefragt und nicht innerhalb angemessener Zeit die erforderlichen Informationen erhalten hat. Im Rahmen seiner Anfrage hat der Lizenznehmer FAULHABER sämtliche zur Beurteilung der Anfrage erforderlichen Informationen bereitzustellen.
 - ee) Jede weitergehende Nutzung des Motion Managers, insbesondere die Einräumung von Unterlizenzen, bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von FAULHABER. Dies gilt nicht bei einem Verkauf der Antriebssysteme, soweit deren ordnungsgemäße Nutzung den Einsatz des Motion Managers erfordert.
 - ff) Die Nutzung des Motion Managers ist ausschließlich in Verbindung mit originalen Hardwarekomponenten von FAULHABER gestattet. Die Nutzung für Fremdhardware ist untersagt.
- b) Programmierbibliotheken

- aa) Dem Lizenznehmer wird das Recht eingeräumt, Quellcode-Dateien der Programmierbibliotheken zu bearbeiten und diese Bearbeitungen an Dritte zu übertragen. Die Bearbeitung von Objektcode-Dateien der Programmierbibliotheken ist dagegen untersagt.
 - bb) Die Nutzung der Programmierbibliotheken ist ausschließlich in Verbindung mit originalen Hardwarekomponenten von FAULHABER gestattet. Die Nutzung für Fremdhardware ist untersagt.
 - cc) FAULHABER stellt dem Lizenznehmer bei Bedarf und nach eigenem Ermessen Handbücher für die Programmierbibliotheken auf der Webseite von FAULHABER zum Download zur Verfügung. Ein Anspruch des Lizenznehmers auf Bereitstellung eines Handbuchs besteht nicht. Soweit eine bestimmungsgemäße Verwendung der Programmierbibliotheken festgelegt ist, ergibt sich diese – soweit vorhanden – aus der jeweils aktuellen Version des zugehörigen Handbuchs.
 - dd) Die Programmierbibliotheken dürfen nur verwendet werden, wenn der Lizenznehmer sicherstellt, dass bei ihrer Verwendung keine Verletzung oder Schädigung der Gesundheit und keine Gefahr materieller Schäden für Sachwerte (z. B. Anlagen) möglich ist.
- c) Firmware
- aa) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Firmware ergibt sich aus der jeweils aktuellen Version des zugehörigen Handbuchs, das auf der Webseite von FAULHABER zur Verfügung gestellt wird.
 - bb) Die Firmware darf nur verwendet werden, wenn der Lizenznehmer sicherstellt, dass bei ihrer Verwendung keine schweren Verletzungen oder erhebliche Schäden für Sachwerte (z. B. Anlagen) möglich ist.
 - cc) Die Nutzung der Firmware ist ausschließlich in Verbindung mit originalen Hardwarekomponenten von FAULHABER gestattet. Das Recht zur Nutzung der Firmware für Hardware eines Dritten besteht nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch FAULHABER.
 - dd) Das Dekompilieren sowie sonstige Arten des Reverse Engineering sind grundsätzlich unzulässig. Hiervon ausgenommen ist das Recht des Lizenznehmers, das Funktionieren der Firmware zu beobachten, zu untersuchen oder zu testen, um die einem Programmelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms geschieht, zu denen er nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt ist (§ 69d Abs. 3 UrhG). Zudem ist der Lizenznehmer abweichend von Satz 1 zur

Dekompilierung zu Zwecken der Herstellung eines interoperablen Programms ausschließlich unter den Bedingungen des § 69e Abs. 1 und in den Schranken des § 69e Abs. 2 UrhG berechtigt. Die vorstehenden Rechte bestehen nur, wenn der Lizenznehmer vor jeder derartigen Handlung die von ihm benötigten Informationen bei FAULHABER angefragt und nicht innerhalb angemessener Zeit die erforderlichen Informationen erhalten hat. Im Rahmen seiner Anfrage hat der Lizenznehmer FAULHABER sämtliche zur Beurteilung der Anfrage erforderlichen Informationen bereitzustellen.

- d) Ablaufprogramme
 - aa) Ablaufprogramme sind Programme, die auf spezifischer FAULHABER Controller Hardware ausführbar sind.
 - bb) Dem Lizenznehmer wird das Recht eingeräumt, Ablaufprogramme zu bearbeiten und diese Bearbeitungen an Dritte zu übertragen, sofern diese in Quellcodeform ausgeliefert wurden.
 - cc) Die Nutzung der Ablaufprogramme ist ausschließlich in Verbindung mit originalen Hardwarekomponenten von FAULHABER gestattet. Das Recht zur Nutzung der Ablaufprogramme auf der Hardware eines Dritten besteht nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch FAULHABER.

§ 3

Lieferung

- (1) Der Lizenzgegenstand wird in der zum Zeitpunkt der Auslieferung vorhandenen Form ("as is") geliefert.
- (2) Die Lieferung des Lizenzgegenstands erfolgt in digitaler Form durch Bereitstellung zum Download auf der Webseite von FAULHABER oder individuell per E-Mail. FAULHABER ist nicht verpflichtet, den Lizenzgegenstand auf physischen Datenträgern bereitzustellen.
- (3) FAULHABER prüft den Lizenzgegenstand vor Bereitstellung mit einem zum Zeitpunkt der jeweiligen Bereitstellung aktuellen Virens scanner auf etwaig vorhandene Schadsoftware. Weitergehende Pflichten von FAULHABER in Bezug auf die Freiheit von Schadsoftware bestehen nicht.

§ 4

Pflichten des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, für eine ausreichende technische Betriebs- und Systemumgebung und für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lizenzgegenstands zu sorgen. Die Einrichtung der Betriebs- und Systemumgebung für den Lizenzgegenstand liegt allein in der Verantwortung des Lizenznehmers.
- (2) Wenn der produktive Betrieb des Lizenzgegenstands nach diesem Vertrag gestattet ist, hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass die Anforderungen gemäß I.§ 2(3)f) vor dem produktiven Betrieb des Lizenzgegenstands vollständig erfüllt sind. § 377 HGB bleibt unberührt.
- (3) Für die Installation und Implementierung des Lizenzgegenstands auf den Systemen des Lizenznehmers ist dieser allein verantwortlich.
- (4) Der Lizenznehmer hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch den Lizenzgegenstand zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere hat der Lizenznehmer die aktuellen Schutzmechanismen zur Abwehr von Schadsoftware einzusetzen.
- (5) Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass für die etwaig erforderlichen Kommunikationsschnittstellen (insbesondere beim Motion Manager und Programmierbibliotheken) unter Umständen separate Treiber der Adapter-Hersteller erforderlich sind, die nicht von FAULHABER bereitgestellt werden. Kommunikationsschnittstellen sind Schnittstellen zum Datenaustausch zwischen PC und Controller z.B. über CAN, RS232, USB oder EtherCAT. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, erforderliche Treiber zur Nutzung dieser Kommunikationsschnittstellen eigenständig zu beschaffen, zu lizenzieren und zu installieren.
- (6) Dem Lizenznehmer ist es untersagt, etwaige Urheberrechtsinformationen aus dem Lizenzgegenstand zu entfernen oder abzuändern.

§ 5

Haftung von FAULHABER

- (1) Soweit der Lizenzgegenstand unentgeltlich überlassen wird, geltend folgende Haftungsregelungen:
 - a) FAULHABER haftet für Sach- und Rechtsmängel nur dann, wenn FAULHABER einen solchen Mangel arglistig verschweigt.
 - b) FAULHABER haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Garantieansprüchen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Haftung von FAULHABER für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche – gleich aus welchem Grund – ausgeschlossen.

- c) Soweit ein Verlust oder eine Zerstörung von Daten beim Lizenznehmer durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten verursacht wurde, haftet FAULHABER nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwands, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.
- (2) Für den Fall, dass Firmware zum Aufspielen auf Hardwarekomponenten von FAULHABER bereitgestellt wird, gelten abweichend von Absatz (1) die auf die jeweilige Hardwarekomponente anwendbaren Haftungsregelungen.

§ 6

Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von als vertraulich gekennzeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen ("**Vertrauliche Informationen**") der jeweils anderen Partei zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Vertraulichen Informationen von FAULHABER gehört auch der Lizenzgegenstand. Abweichend hiervon gelten – soweit nicht anders vereinbart – die von FAULHABER auf der Webseite von FAULHABER öffentlich zum Download zur Verfügung gestellten Lizenzgegenstände nicht als Vertrauliche Informationen.
- (2) Der Lizenznehmer wird den Lizenzgegenstand Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zum Lizenzgegenstand gewährt über die daran bestehenden Rechte von FAULHABER und die Geheimhaltungspflicht belehren und diese Personen schriftlich in gleichem Maße wie in diesem § 6 zur Geheimhaltung verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.
- (3) Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung nach den vorstehenden Absätzen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch die Partei bereits offenkundig oder der anderen Partei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch die Partei ohne Verschulden der anderen Partei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch die Partei der anderen Partei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder

Verwertung zugänglich gemacht worden sind; und/oder (iv) die von einer Partei eigenständig, ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen oder der Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, entwickelt worden sind. Die Verpflichtungen gelten weiterhin nicht, soweit die Vertraulichen Informationen gemäß Gesetz, und zwar insbesondere aufgrund behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen; insoweit wird die veröffentlichende Partei die andere Partei hierüber unverzüglich informieren und sie in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen unterstützen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980) ist ausgeschlossen.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, wenn der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahekommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist.